



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

An die
Regierungen, kreisfreien Städte und
Kreisverwaltungsbehörden

Per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

V3/ AMS 18-2020

26.11.2020

Vorzeitiger Beginn der Weihnachtsferien in den Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 24. November 2020 wurde beschlossen, dass die Schulen bereits mit dem 21. Dezember 2020 in die Weihnachtsferien starten werden. Der vorzeitige Beginn der Schulferien soll den Familien kurz vor dem Weihnachtsfest eine weitere Reduktion der sozialen Kontakte ermöglichen, um die Festtage auch mit den Großeltern verbringen zu können.

Im Folgenden informieren wir über die Möglichkeit von (zusätzlichen) Schließtagen im Zeitraum vom 21. bis 31. Dezember 2020 im Bereich der Kindertagesbetreuung.

Grundsätzlich entscheiden die Träger von Kindertageseinrichtungen selbst, an welchen Tagen die Kitas geöffnet sind und wann sie zeitweise schließen. Der Freistaat gibt lediglich einen Rahmen von maximal 30 (förderunschädlichen) Schließtagen vor.

Das Erziehungspersonal hat in diesem Jahr Herausragendes geleistet und ist nicht selten an die Grenzen seiner Kräfte gegangen. Daher sollte es auch den Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen ermöglicht werden, ihre Kontakte rechtzeitig vor den Weihnachtsfeiertagen zu reduzieren, ohne dass dies förderrechtliche Konsequenzen für die Träger hat. Sofern ein Träger außerplanmäßig weitere Schließtage in der Zeit vom 21.

bis 31. Dezember 2020 gewähren möchte, hat er den Elternbeirat hierüber zu informieren und anzuhören. Es wird davon ausgegangen, dass viele Eltern dem Wunsch von Trägern und Personal entsprechen wollen und der Träger sein Betreuungsangebot nur für besonders dringende Fälle aufrechterhalten muss.

Förderrechtlich ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den zusätzlichen Schließtagen um keine (förderschädlichen) Schließtage im Sinn des Art. 21 Abs. 4 Satz 3 HS 2 BayKiBiG handelt, solange der Träger zumindest für die Kinder eine Betreuung anbietet, deren Eltern diese unbedingt benötigen. Diese Betreuung kann dabei auch in reduzierter Form erfolgen. Besteht kein entsprechender Bedarf der Eltern, muss der Betrieb nicht aufrechterhalten werden. Auch eine Anpassung der Buchungsverträge ist für die Zeit vom 21. bis 31. Dezember 2020 nicht erforderlich.

Aus Gründen des Infektionsschutzes sind Kooperationen zwischen den Einrichtungen nicht statthaft, um eine Betreuung für besondere Bedarfslagen gemeinsam anzubieten.

Nachdem es sich um keine staatlich verordneten zusätzlichen Schließtage aufgrund des Infektionsschutzgesetzes handelt, entfallen staatlicherseits Vorgaben, für welche Eltern bzw. welche Kinder in jedem Fall eine Betreuung angeboten werden soll. Hier bietet sich vielmehr ein unbürokratisches Vorgehen vor Ort an. Auf Nachweise der Eltern ist dabei möglichst zu verzichten.

Die Träger erhalten mit diesen Regelungen größtmögliche Flexibilität beim vorzeitigen Ferienstart. Diese Flexibilität gilt jedoch auch für den Fall, in denen sie von der Möglichkeit zu vorgezogenen Weihnachtsferien keinen Gebrauch machen.

Werden Schulkinder an den Tagen 21. und 22. Dezember 2020 tatsächlich betreut, so können auch Zeiten vor 11 Uhr (§ 25 Abs. 2 Satz 1 AVBayKiBiG) gebucht werden, da diese Tage förderrechtlich als Schulferientage gewertet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Dunkl
Ltd. Ministerialrat